

1. Grundsätzliches

- Durch die in Jgst. 11 des G9 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache können am Max-Born-Gymnasium Latein als 1. bzw. 2. Fremdsprache oder Französisch als 2. Fremdsprache ersetzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler, die Französisch ablegen, schließen auf der entsprechenden Niveaustufe der 10. Jgst. (F: B1/B1+) ab, den Schülerinnen und Schülern, die Latein ablegen, wird bei Erreichen von mindestens Note 4 im Jahreszeugnis das Latinum zuerkannt. Ein Ausweis der erreichten Sprachkenntnisse erfolgt auch im Abiturzeugnis.
- Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache umfasst in Jgst. 11 vier Wochenstunden (d. h. eine Stunde mehr als in der abgelegten Fremdsprache); damit fallen auch vier Schulaufgaben an; in der Profil- und Leistungsstufe (= Kursphase) umfasst der Unterricht jeweils 3 Stunden in den Jgst. 12 und 13; für die Jahrgangsstufen 12 und 13 gilt (wie auch für die fortgeführten modernen Fremdsprachen), dass eine Schulaufgabe in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten wird.
- Die Vermittlung baut auf in den bisher erlernten Fremdsprachen und im Deutschunterricht erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Grundhaltungen auf. Im Vergleich zu den fortgeführten Fremdsprachen, insb. zu Italienisch als 3. Fremdsprache, ist die Progression dabei allerdings deutlich höher.
- Ein Schwerpunkt des Unterrichts liegt auf der mündlichen Kommunikation. Das Ziel einer möglichst störungsfreien Verständigung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch durchgehender sprachlicher Korrektheit.

2. Belegung der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache in der Profil- und Leistungsstufe (PuLSt) der Oberstufe

- Die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache muss verpflichtend in den Jgst. 12 und 13 belegt werden. Sie ist aber nicht als Leistungsfach wählbar.
- Mit der Belegung der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache entfällt nicht die Verpflichtung zur Belegung einer fortgeführten Fremdsprache in den Jgst. 12 und 13.
- Mit der Festlegung auf ein sprachliches Profil (also fortgeführte FS / spät beginnende FS) wird i. d. R. keine Belegung einer 2. Naturwissenschaft oder des Fachs Informatik möglich sein (organisatorische Gründe, Stundenplan, zusätzlicher Nachmittag für alle Schülerinnen und Schüler).
- Die Belegung eines Vertiefungskurses Deutsch bzw. Mathematik ist nur als freiwillige Zusatzbelegung möglich.

3. Die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache im Abitur

- In der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache kann eine Abiturprüfung abgelegt werden, allerdings ausschließlich eine mündliche Abiturprüfung. Italienisch ist dann – neben den verpflichtenden Abiturfächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Naturwissenschaft und GPR-Fach – das fünfte frei wählbare Abiturfach.

- Nachdem aus verschiedenen Gründen (u. a. Schienenbildung / Stundenplan) die Kombination von zwei fortgeführten Fremdsprachen bzw. zwei Naturwissenschaften/Informatik mit einer spät beginnenden Fremdsprache in der Regel nicht möglich ist, ist eine Substitution von Deutsch als Abiturfach durch zwei fortgeführte Fremdsprachen (eine davon Leistungsfach) bzw. Mathematik durch zwei Naturwissenschaften/Informatik (darunter ein Leistungsfach) ausgeschlossen.
- Wenn Sport, Kunst oder Musik als Leistungsfach belegt wird, ist eine Abiturprüfung in einer spät beginnenden Fremdsprache nicht möglich. Dies erklärt sich durch die für die Wahl der Abiturprüfungsfächer einschlägigen Bestimmungen: Deutsch, Mathematik und das Leistungsfach (in diesem Fall Sport, Kunst oder Musik) sind auf erhöhtem Niveau verpflichtend in der Abiturprüfung abzulegen. Zudem muss ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie eine fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft in den Abiturprüfungsfächern abgebildet werden. In der Summe schließen diese Bestimmungen die Wahl einer spätbeginnenden Fremdsprache als Abiturprüfungsfach aus.

4. Einbringung der Halbjahresleistungen in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache

- Die Schülerinnen und Schüler müssen in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache grundsätzlich 3 der 4 Halbjahresleistungen einbringen; sofern sie diese als Abiturfach wählen, sind alle vier Halbjahresleistungen einzubringen.
- Im Rahmen einer so genannten Optionsregel besteht die Möglichkeit der Reduzierung der Einbringungen auf 2 Halbjahresleistungen.

5. Sonstiges

- Die Wiederaufnahme einer am Ende der Jgst. 10 zugunsten der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache abgelegten fortgeführten modernen Fremdsprache ist nur nach erfolgreicher Feststellungsprüfung über die Inhalte der Jgst. 11 möglich. Unabhängig davon bleibt die Belegungspflicht für die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache bestehen.
- Schülerinnen und Schüler, die in der Jgst. 11 zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt waren bzw. die Jgst. 11 übersprungen haben (z. B. ILV-Schülerinnen und – Schüler), können die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ab Jgst. 12 belegen. Dafür ist eine Feststellungsprüfung vor Eintritt in die Oberstufe nötig. Die Regelungen zum Vorrücken auf Probe nach Überspringen der Jgst. 11 beziehen sich auch auf die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache.

Germering, den 11. Oktober 2023

gez. OStD Th. Höhenleitner
(Schulleiter)

gez. OStRin Castellano
(Fachschaftsleiterin Italienisch)